Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10055 — MIRA/Romanian assets of CEZ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 424/11)

1. Am 1. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („MIRA“, Vereinigtes Königreich), Teil der Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— rumänische Vermögenswerte auf dem Gebiet der Stromerzeugung und der Stromverteilung sowie des Strom- und Erdgaseinzelhandels („rumänische Vermögenswerte von CEZ“, Rumänien), derzeit im Besitz von ČEZ a.s. („CEZ“, Tschechien).

MIRA übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von CEZ.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MIRA: Verwaltung von Infrastruktur und anderen Sachanlagen, insbesondere in den Bereichen Immobilien, Energie und Landwirtschaft. MIRA gehört zur „Macquarie Infrastructure and Real Assets-“ Abteilung von Macquarie, einem weltweiten Anbieter von Investment-, Bank- und Finanzdienstleistungen,

— Rumänische Vermögenswerte von CEZ: sieben Unternehmen, die gemeinsam ein Stromverteilernetz, ein Portfolio von Vermögenswerten für erneuerbare Energien und ein Strom- und Gaseinzelhandelsgeschäft betreiben, alle mit Sitz in Rumänien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10055 — MIRA/Romanian assets of CEZ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.